

Kanuwandern auf der Bundeswasserstraße Donau

Wichtige Hinweise für die Nutzer der Bundeswasserstraße Donau:

Quelle: Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Regensburg
(ergänzt von Max Scharnböck)

- Die übrigen Benutzer der Bundeswasserstraße Donau dürfen durch die Kanuten nicht gefährdet und nicht mehr als geringfügig behindert werden.
- Die Fahrrinne ist bei Annäherung der Großschifffahrt zu verlassen. Eine Sichtverbindung zum Ruderhaus/Steuermann des Großschiffes ist immer gewährleisten. Begegnungen mit der Großschifffahrt in den unmittelbaren Bereichen der Donaubrücken sind zu vermeiden.
- Der Bereich der Isarmündung (Donau-km 2282,0 bis 2281,0) darf nur befahren werden, wenn in diesem Streckenabschnitt keine Begegnung mit der Großschifffahrt stattfindet bzw. von diesen keine Überholmanöver durchgeführt werden.
- Die Sicht der Bootsbesatzung darf nicht beeinträchtigt werden (zum Beispiel durch Segel, Schirme oder ähnliches). Das Gepäck ist so zu verstauen, dass es insbesondere bei Wind und Wellenschlag nicht zu Kenterungen kommen kann. Besondere Vorsicht ist im Bereich von Bojen erforderlich. Ein genügender Abstand ist einzuhalten.
- Die Kanuten haben ihre Boote zu kennzeichnen, mit Name und Anschrift im Inneren und mit Auftriebskörper zu versehen sowie Schwimmwesten mitzuführen und gegebenenfalls anzulegen.
- Bei Überschreitung des höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW) darf eine Kanufahrt nicht durchgeführt werden.
- Ausrüstungsgegenstände und Abfälle am Ufer müssen durch die Teilnehmer beseitigt werden.
- Ab 0,5 ‰ ist es verboten, das Fahrzeug (Kanu) zu führen.
- Neue Telefon- und Faxnummer für die Schleuse Straubing:
Tel. 0 94 21/43 07 01 11, Fax 0 94 21/43 07 01 12
- Bei Inanspruchnahme von Schifffahrtsschleusen: Die Fahrrinne für die Großschifffahrt ist frei zu halten. Bei der Ausfahrt aus der Schleuse muss den einfahrenden Großschiffen ausgewichen werden.